

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

17.10.2019 II 27-1.40.22-13/18

Nummer:

Z-40.22-254

Antragsteller:

G. Weber GmbH Mühlendamm 28 32429 Minden

Geltungsdauer

vom: 17. Oktober 2019 bis: 17. Oktober 2024

Gegenstand dieses Bescheides:

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) Auffangvolumen von 92 bis 1000 l

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und vier Anlagen.





Seite 2 von 8 | 17. Oktober 2019

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Seite 3 von 8 | 17. Oktober 2019

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieses Bescheides sind ortsfest verwendete, rechteckige Auffangvorrichtungen mit Auffangvolumen von 92 I bis 1000 I gemäß Anlage 1 aus Polyethylen der Werkstoffklassen PE 80 und PE 100, die aus verschweißten Tafeln hergestellt werden. Die Auffangvorrichtungen können mit Stützelementen zum Einsetzen von Stellebenen (Gitterroste aus GF-UP oder verzinktem Stahl und Lochplatten aus Polyethylen) verstärkt werden. Verschiedene Auffangvorrichtungen sind an der Unterseite des Bodens mit Rohrfüßen versehen oder lassen sich durch Verbindungsprofile so zusammenstellen, dass größere Grundflächen überdeckt werden können.
- (2) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrschutz. In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149¹ sind die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter/Gefäße einwirken.
- (3) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Windeinwirkung, Niederschlag und direkter UV-Einwirkung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Bei Aufstellung in Bereichen, in denen ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich ist, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden. Auffangvorrichtungen mit Seitenschutzwänden müssen bei Aufstellung im Freien vor Sturmeinwirkung geschützt sein.
- (4) Sofern die Auffangvorrichtungen nicht mit Schutzvorkehrungen gegen Witterungseinflüsse ausgerüstet sind, müssen bei der Aufstellung im Freien die Auffangvorrichtungen zum Schutz gegen Niederschlag ausreichend überdacht sein.
- (5) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.
- (6) Flüssigkeiten nach den Medienlisten 40-1.1² des DIBt und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Werkstoffes der Auffangvorrichtungen:
- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer oxidierend wirkende Säuren und deren Salze, Flusssäure nur in Konzentrationen nach Medienliste 40-1.1
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit).
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.
- (7) Bei der Lagerung von Medien nach (5) und (6), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist TRGS 510³ zu beachten.
- (8) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

Medienliste 40-1.1, Stand: September 2018; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

TRGS 510:2010-10; Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern



Nr. Z-40.22-254

Seite 4 von 8 | 17. Oktober 2019

- (9) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁴ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.
- (10) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Behälter und Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Die zu verwendenden Werkstoffe sind in Anlage 2 aufgeführt.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.9 und den TÜV-Berichten Nr. 2002 007 04 vom 07.05.2002 sowie Nr. 2004 009 01 vom 29.01.2004 des TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V., Gruppe Kunststofftechnik, entsprechen. Weiterhin sind die Behälter der Typenreihe GB in Gitterboxen nach DIN 15155 mit den Innenabmessungen 1210 mm x 800 mm x 800 mm, die nicht Gegenstand dieses Bescheides sind, einzustellen.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Anwendungsbereich und für die in den Anlagen 1.1 bis 1.8 angegebenen Belastungen gemäß den vorgenannten TÜV-Berichten bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen (PE 80, PE 100) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normalentflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁶). Zur Widerstandsfähigkeit gegen Flammeneinwirkungen siehe Abschnitt 3 (1).

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieses Bescheides.

2.2.6 Auffangvorrichtungen

Die Auffangvorrichtungen müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.
- (2) Außer der Herstellungsbeschreibung sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1, einzuhalten.

Z40071.19

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom
18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

⁵ DIN 15155:1986-12 Palletten - Gitterboxpalette mit 2 Vorderwandklappen

DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen



Nr. Z-40.22-254 Seite 5 von 8 | 17. Oktober 2019

- (3) Die Herstellung von Auffangvorrichtungen mit kleineren Abmessungen als in den Anlagen 1.1 bis 1.9 enthalten oder mit Abmessungen zwischen zwei in diesen Anlagen aufgeführten Größen (Zwischengrößen) sind zulässig, wenn die Wanddicken und die Konstruktionselemente, die für die nächst größere in der betreffenden Anlage aufgeführte Auffangvorrichtung gelten, übernommen werden.
- (4) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur in den nachfolgend aufgeführten Werken auf denselben Fertigungsanlagen hergestellt werden, auf denen die in der Erstprüfung positiv beurteilten Auffangvorrichtungen gefertigt wurden:
- 1. G. Weber GmbH Mühlendamm 29 32429 Minden
- Weber Polska Sp. z o.o., ul. Produkcyjna 5, Lozienica, 72-100 Goleniow POLEN

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

- (1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.
- (2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Auffangvolumen,
- Werkstoff (PE 80 oder PE 100),
- Lagermedien It. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.22-254.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Anlage 4, Abschnitt 2) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.
- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Anlage 4, Abschnitt 1, aufgeführten Maßnahmen einschließen.



Nr. Z-40.22-254

Seite 6 von 8 | 17. Oktober 2019

- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechselungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 4, Abschnitt 2, genannten Prüfungen durchzuführen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

- (1) Da die Auffangvorrichtungen nach diesem Bescheid nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Planung und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.
- (2) Werden als Stellebene Lochplatten aus Polyethylen oder Roste aus GF-UP oder verzinktem Stahl verwendet, so sind diese so auszuwählen, dass der Werkstoff hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig ist, des Weiteren gelten die Angaben wie in den TÜV-Berichten Nr. 2002 007 04 vom 07.05.2002 sowie Nr. 2004 009 01 vom 29.01.2004 des TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e. V aufgeführt.
- (3) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.
- (4) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (5) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellen in besonderen Räumen.

3.2 Ausführung

- (1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Zementestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.



Seite 7 von 8 | 17. Oktober 2019

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

4.1 Nutzuna

4.1.1 Allgemeines

- (1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.
- (2) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/Gefäße in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen nicht überschritten wird. Bei Auffangvorrichtungen, die ohne Stellebene verwendet werden dürfen, ist das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.
- (3) Der Inhalt des größten Behältnisses darf nicht größer sein als das zulässige Auffangvolumen und der Gesamtinhalt der auf der Auffangvorrichtung gelagerten Behältnisse darf nicht größer sein als das Zehnfache des zulässigen Auffangvolumens. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangvorrichtung dort den vollständigen Gesamtinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen.
- (4) Werden Auffangvorrichtungen zu Flächensystemen zusammengestellt, muss das jeweils aufgestellte Behältnis immer vollständig auf einer Auffangvorrichtung des Flächensystems aufgestellt werden. Bei Flächensystemen dürfen die Auffangvolumen der einzelnen Auffangvorrichtungen nicht addiert werden. Das zulässige Auffangvolumen entspricht bei Flächensystemen dem jeweiligen Auffangvolumen der einzelnen Auffangvorrichtung, auf der das Behältnis aufgestellt wird.
- (5) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.
- (6) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters/Gefäßes nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.
- (7) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.
- (8) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagefläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.
- (9) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt oder kontrollierbar ist.
- (10) Behälter/Gefäße dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.
- (11) Die maximale zulässige Belastung der Auffangvorrichtung ist den Angaben der Anlagen 1.1 bis 1.8 zu entnehmen.
- (12) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer dem zu diesem Bescheidgehörenden Zubehör und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.
- (13) Auffangvorrichtungen dürfen nur im leeren Zustand mit Flurfördermittel (Hubwagen oder Gabelstapler) unterfahren und umgesetzt werden. Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern/Gefäßen ist unzulässig.

4.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen für die Lagerung von Behältern/Gefäßen mit Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (5) und (6) verwendet werden.



Seite 8 von 8 | 17. Oktober 2019

4.2 Unterhalt, Wartung

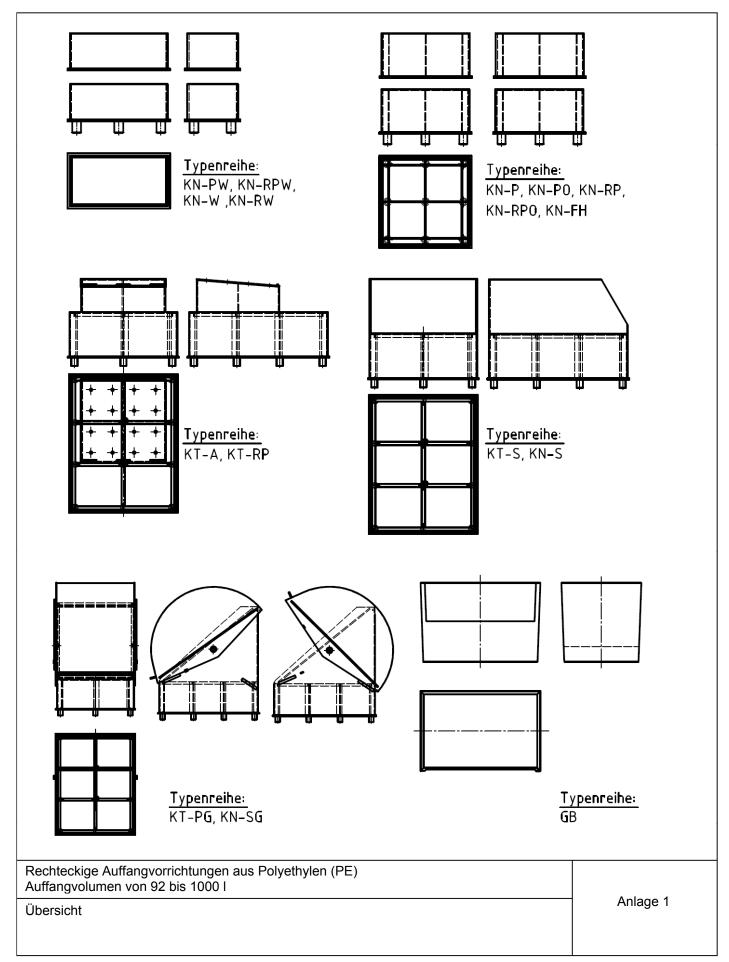
Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

4.3 Prüfung

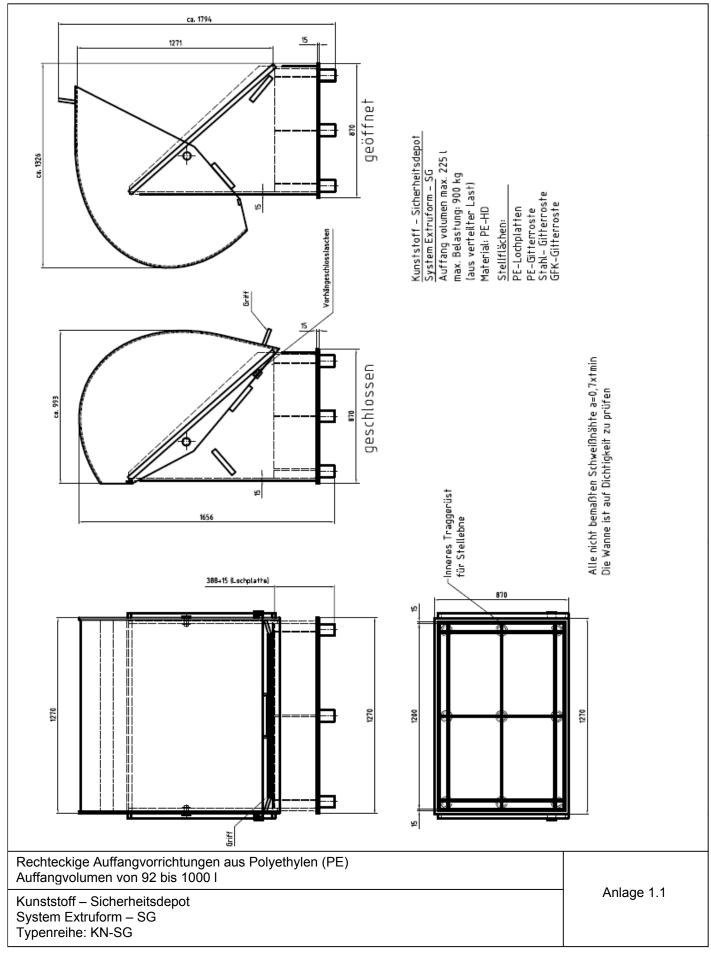
- (1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtungen regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und gegebenenfalls auszuwechseln.
- (2) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dazu sind alle Behälter/Gefäße von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.
- (3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.
- (4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert	Beglaubigt
Referatsleiter	

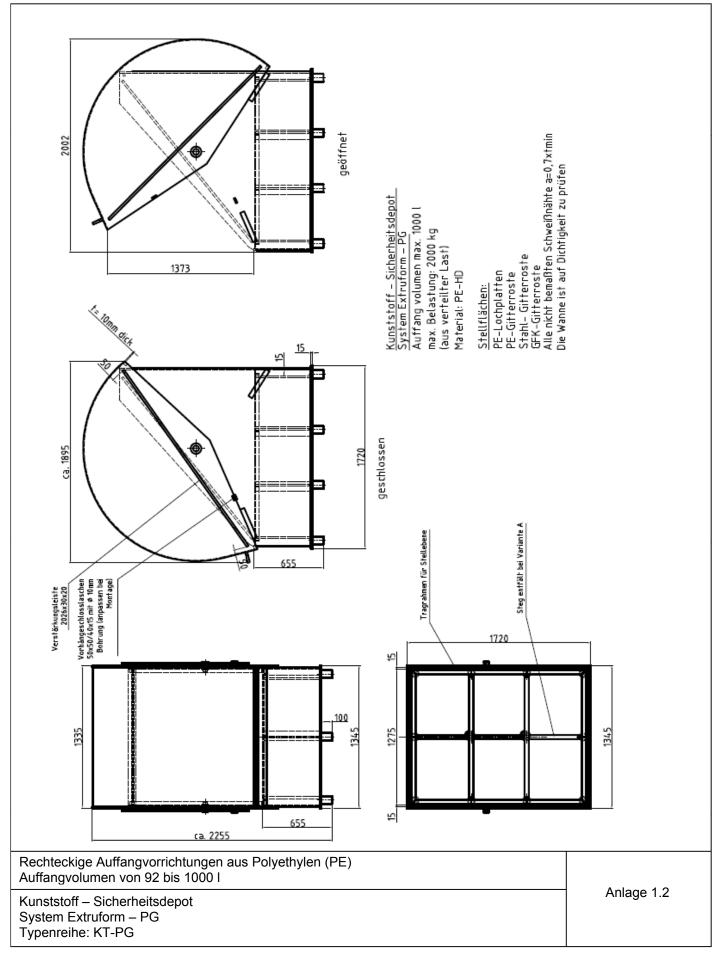




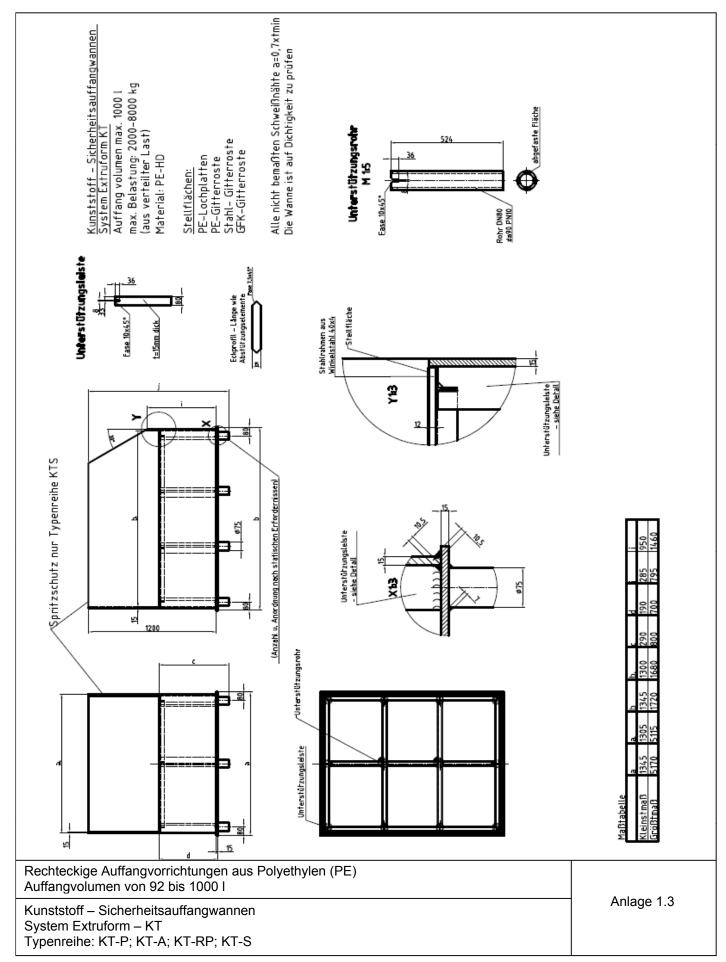




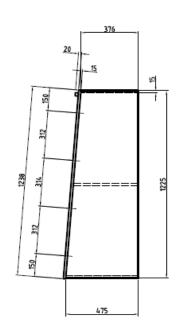




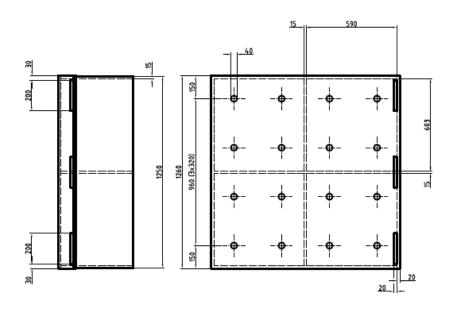








Kunststoff – Aufständerung für Typenreihe KT max. Belastung: 2000 kg (aus verteilter Last) Material: PE-HD Alle nicht bemaßten Schweißnähte a=0,7xtmin



Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) Auffangvolumen von 92 bis 1000 l

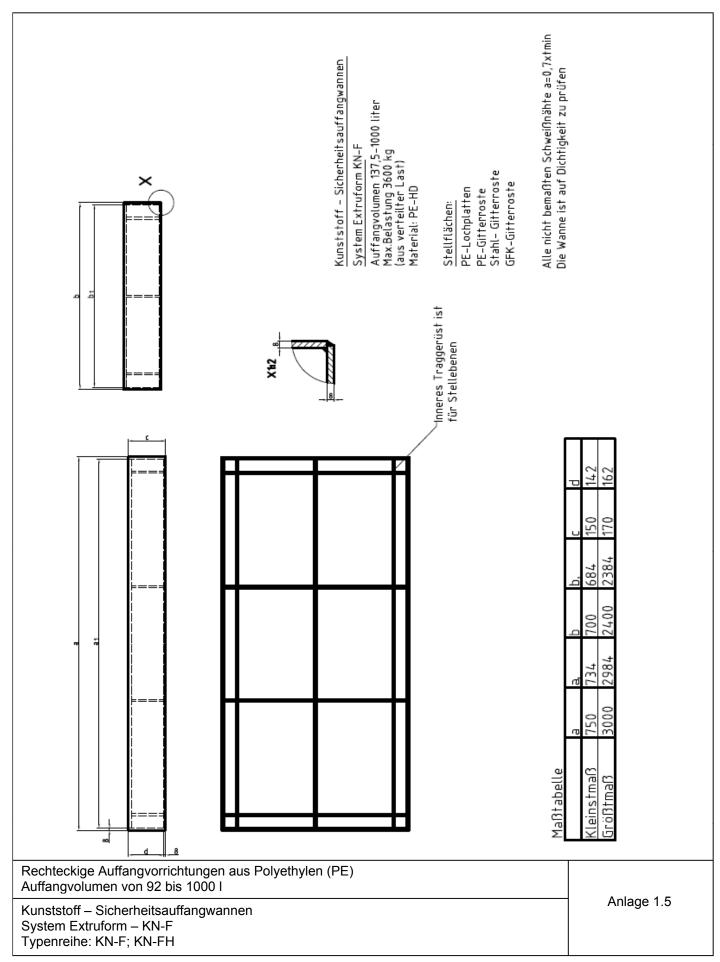
Kunststoff – Abständerung für Typenreihe KT

System Extruform – KT-A

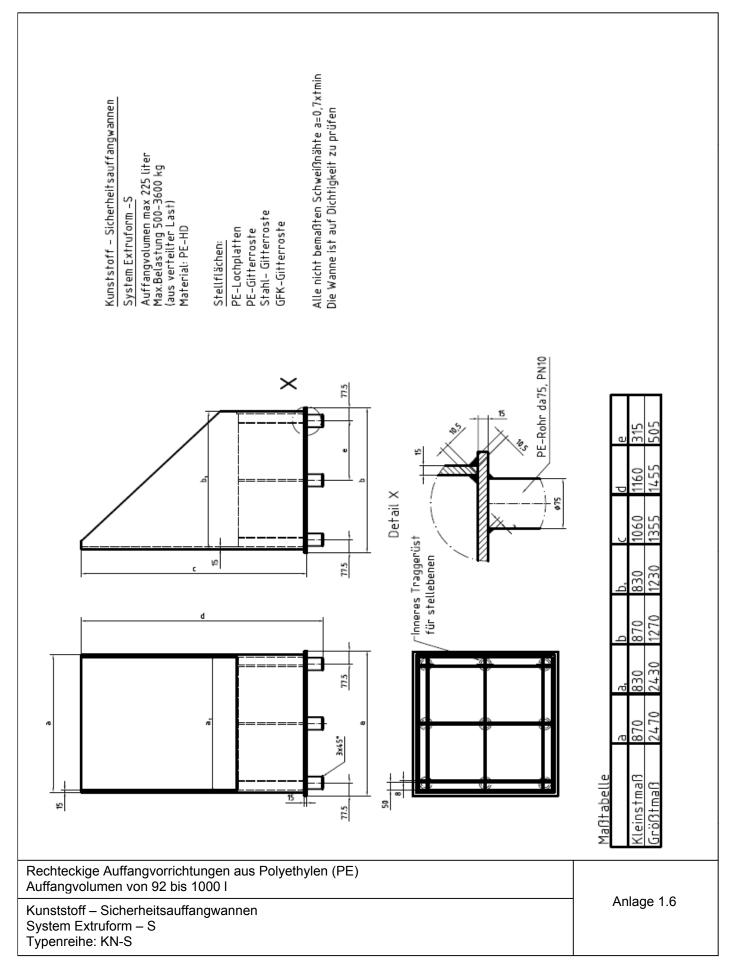
Typenreihe: KT-A (Aufständerung)

Anlage 1.4

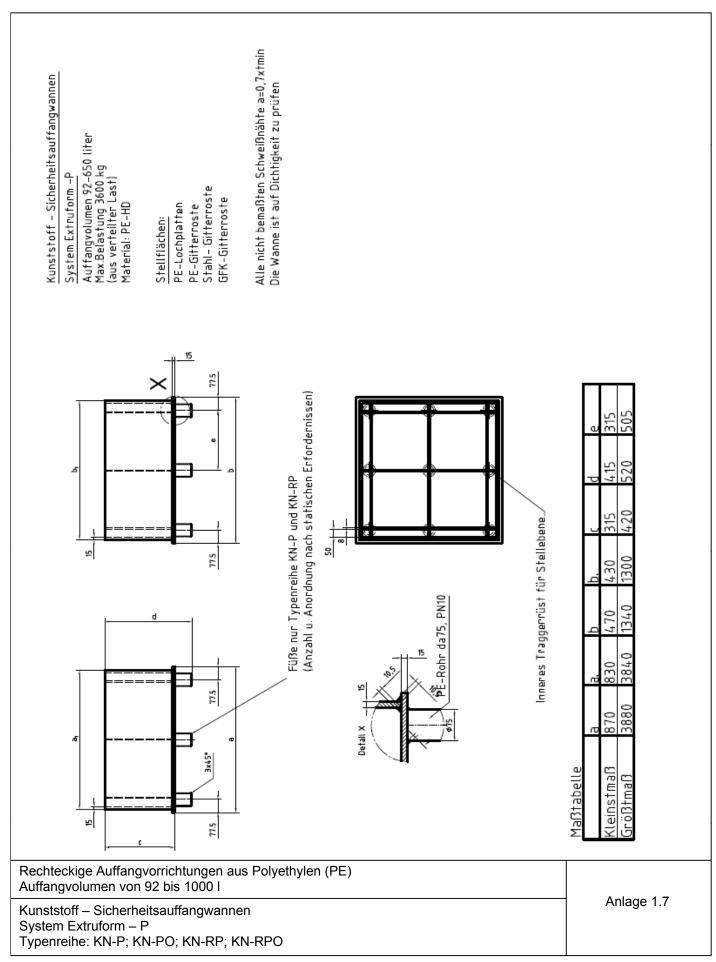




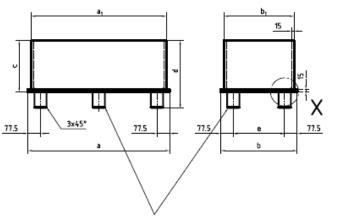












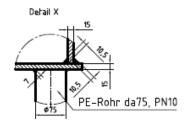
Kunststoff - Sicherheitsauffangwannen

System Extruform -W

Auffangvolumen 92-1000 liter Max.Belastung 3600 kg (aus verteilter Last) Material: PE-HD

Alle nicht bemaßten Schweißnähte a=0,7xtmin Die Wanne ist auf Dichtigkeit zu prüfen

Füße nur Typenreihe KN-PW und KN-RPW (Anzahl u. Anordnung nach statischen Erfordernissen)



Maßtabelle

	а	a,	Ь	Ь.	C	d	е
Kleinstmaß	870	830	470	430	315	415	315
Größtmaß	3880	3840	1340	1300	510	610	505

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) Auffangvolumen von 92 bis 1000 l

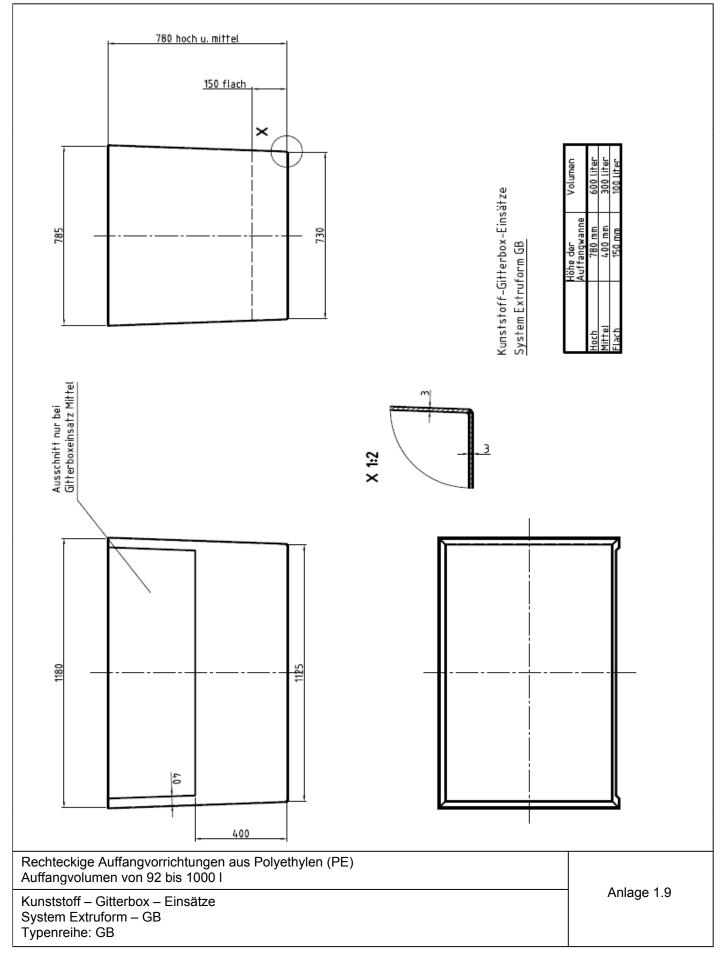
Kunststoff - Sicherheitsauffangwannen

System Extruform - W

Typenreihe: KN-PW; KN-RPW; KN-W; KN-RW

Anlage 1.8







Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) Anlage 2 Auffangvolumen von 92 bis 1000 l

Werkstoffe

1 Bodenplatten und Wände

1.1 Formmassen

Für alle Formstoffe (extrudierte/gepresste Tafeln und Schweißprofile) dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und höchstens 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.

1.2 Formstoffe

Zur Herstellung der Auffangvorrichtungen dürfen neben den Formmassen nach Abschnitt 1 auch Halbzeuge (Formstoffe) verwendet werden, die für den vorliegenden Verwendungszweck allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind.

2 Rohrfüße, Stellflächen und Stützelemente

Die Rohrfüße, Stellflächen und Stützelemente müssen den Angaben der nachfolgenden Tabelle 1 entsprechen.

Tabelle 1: Angaben zu Rohrfüßen, Stellflächen und Stützelementen

Rohrfüße	Rohr PE-HD, PN 10, 75 x 6,9 mm nach DIN 8075 ¹
Stellflächen	PE- Tafeln nach DIN EN ISO 14632², Dicke 15 mm, Werkstoffe wie Abschnitt 1.1/1.2
	GF-UP-Gitterroste, Masche 30/30, Dicke: 30 mm, (Anforderung: max. 4 mm Durchbiegung bei 600 mm Stützweitenabstand und 1000 kg/m² Flächenlast)
	Stahlgitterroste, S235JR+AR, Werkstoffnummer 1.0038, verzinkt, Tragstab 40 x 3 mm, Masche 30/30, (Anforderung: max. 1,4 mm Durchbiegung bei 600 mm Stützweite und 791 kg/m² Belastung)'
Stützelemente für Stellflächen	PE – Tafeln nach DIN EN ISO 14632 ² , Dicke 8 mm, Werkstoff wie Abschnitt 1.1/1.2
	Stahlwinkel, S235JR+AR, Werkstoffnummer 1.0038, verzinkt, 40 x 4 mm

DIN 8075:2018-08

Rohre aus Polyethylen (PE) – PE 80, PE 100 - Allgemeine Güteanforderungen,

Prüfungen

DIN EN ISO 14632:1999-05

Extrudierte Tafeln aus Polyethylen (PE-HD) - Anforderungen und Prüfverfahren (ISO 14 632:1998); Deutsche Fassung EN ISO 14 632:1998



Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) Anlage 3 Auffangvolumen von 92 bis 1000 l Seite 1 von 2

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

- (1) Das Biegen der Tafeln für die Wände (abgekantete Version der Wandverbindung) erfolgt im Heizelement-Schwenkbiegeverfahren.
- (2) Jede Auffangvorrichtung ist vollständig aus Werkstoffen einer Werkstoffklasse (PE 80 oder PE 100) zu fertigen.
- (3) Alle Teile der Auffangvorrichtung sind so miteinander zu verbinden, dass keine sich kreuzenden Nähte entstehen.
- (4) Die Schweißverbindungen der Auffangvorrichtungen dürfen nur von Kunststoffschweißern ausgeführt werden, die eine gültige Bescheinigung nach der DVS-Richtlinie 2212-1³ besitzen. Für die angegebenen Schweißverfahren sind die gültigen Normen bzw. DVS-Richtlinien anzuwenden.
- (5) Die Formstoffe der zu verschweißenden Bauteile (einschließlich Zusatzwerkstoff) sollten vorzugsweise einer Schmelzindexgruppe angehören. Die Verschweißung von Bauteilen aus Formstoffen, die aus Formmassen nach Anlage 2, Abschnitt 1 hergestellt oder allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, ist untereinander zulässig.
- (6) Die Längsnähte der Wände sind durch Heizelementstumpfschweißen (HS) auszuführen. Die Bodenplatte ist durch Heizelementstumpfschweißen (HS) herzustellen. Die Verbindungsnaht Boden-Wand und die Ecknähte der Wände der Auffangvorrichtung sind durch Extrusionsschweißen (WE) herzustellen. Alle übrigen Schweißnähte können durch Warmgas-Ziehschweißen (WZ) ausgeführt werden, sofern nicht im Bescheid ein anderes Schweißverfahren vorgeschrieben ist.
- (7) Für das Warmgas-Ziehschweißen gelten die Merkblätter DVS 2207-3⁴ und DVS 2208-2⁵, für das Extrusionsschweißen die Richtlinien DVS 2207-4⁶ und DVS 2209-1⁷ und für das Heizelementstumpfschweißen gilt die Richtlinie DVS 2208-1⁸.
- (8) Schweißnähte, die in den Anlagen zu diesem Bescheid nicht näher beschrieben sind, müssen entsprechend dem Merkblatt DVS 2205-39 ausgeführt werden.
- (9) Die Bewertung der Schweißnähte erfolgt nach Richtlinie DVS 2202-1¹⁰, entsprechend der Bewertungsgruppe I.

3	DVS 2212-1:2012-12	Prüfung von Kunststoffschweißern; Prüfgruppen I und II
4	DVS 2207-3:2005-04	Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen; Warmgaszieh- und Warmgasfächelschweißen von Rohren, Rohrleitungsteilen und Tafeln
5	DVS 2208-2:1978-09	Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen; Maschinen und Geräte für das Warmgasschweißen
6	DVS 2207-4:2005-04	Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen; Extrusionsschweißen von Rohren, Rohrleitungsteilen und Tafeln; Verfahren, Anforderungen
7	DVS 2209-1:1981-12	Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen; Extrusionsschweißen; Verfahren- Merkmale
8	DVS 2208-1:2007-03	Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen; Maschinen und Geräte für das Heizelementstumpfschweißen von Rohren, Rohrleitungsteilen und Tafeln
9	DVS 2205-Blatt 3:1975-04	Berechnung von Behältern und Apparaten aus Thermoplasten; Schweißverbindungen
10	DVS 2202-1:2006-07	Fehler an Schweißverbindungen aus thermoplastischen Kunststoffen; Merkmale, Beschreibung, Bewertung



Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) Anlage 3 Auffangvolumen von 92 bis 1000 I Seite 2 von 2

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

- (1) Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.
- (2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

- (1) Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.
- (2) Die Ladefläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

- (1) Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.
- (2) Ein Schleifen der Auffangvorrichtungen über den Untergrund ist nicht zulässig.

2.2.4 Beförderung

- (1) Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.
- (2) Durch die Art der Befestigung darf die Auffangvorrichtung nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen. Auffangvorrichtungen ohne UV-beständige Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen

2.2.6 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Lagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹¹ zu verfahren.

Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach Kapitel II, Absatz 2.4.1 (2) dieses Bescheides sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden.



Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) Anlage 4 Auffangvolumen von 92 bis 1000 I Seite 1 von 2

Übereinstimmungsbestätigung

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

- (1) Für die in Anlage 2, Abschnitt 1, aufgeführten Werkstoffe sind die in der Tabelle 1 genannten Nachweise zu erbringen, wobei die in Tabelle 2 genannten Überwachungskennwerte als Minimal- bzw. Maximalwerte einzuhalten sind.
- (2) Bei der Ermittlung der Werte ist jeweils der Mittelwert aus mindestens drei Einzelmessungen zu bilden.

Tabelle 1: Prüfungen und Dokumentation der Werkstoffe

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung Formmassetyp nach DIN EN ISO 17855-1 ¹²	Anlage 2, Abschnitt 1	Ü-Zeichen	jede Lieferung
	MFR, Dichte			
Formstoff (Halbzeug)	Handelsname Formmassetyp nach DIN EN ISO 17855-1	Anlage 4, Abschnitt 1, Tabelle 2	Aufzeichnung; bei allgemein bauaufsichtlich	
	MFR, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul		zugelassenen Formstoffen: Ü-Zeichen	

Tabelle 2: Werkstoffkennwerte (Überwachungskennwerte)

Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert	
MFR	g/(10 min)	DIN ISO 1133-1 ¹³ MFR 190/5	max. MFR =MFR _(a) +15 %	
Streckspannung	N/mm²	DIN EN ISO 527-1 ¹⁴	≥ 20,0	
Streckdehnung	%	(bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 8,0	
Sekantenmodul	N/mm²	DIN EN ISO 527-2 ¹⁵	≥ 800	
Index a = gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmasse)				

12 DIN EN ISO 17855-1:2015-02 Kunststoffe - Polyethylen (PE)-Formmassen - Teil 1: Bezeichnungssystem und (ISO 17855-1:2014); für Spezifikationen Deutsche Basis EN ISO 17855-1:2014 13 DIN ISO 1133-1:2012-03 Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten - Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren (ISO 1133-1:2011); Deutsche Fassung EN ISO 1133-1:2011 DIN EN ISO 527-1:2012-06 Kunststoffe, Bestimmung der Zugeigenschaften, Teil 1: Allgemeine Grundsätze 15 DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe, Bestimmung der Zugeigenschaften, Teil 2:Prüfbedingungen für Formund Extrusionsmassen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-254 vom 17. Oktober 2019



Seite 2 von 2

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) Anlage 4 Auffangvolumen von 92 bis 1000 l

Übereinstimmungsbestätigung

1.2 Auffangvorrichtungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen und Schweißverbindungen;	in Anlehnung an DVS 2206-1 ¹⁶	Aufzeichnung (Herstellerbe- scheinigung)	jede Auffangvorrichtung (Wanddicken stichprobenartig)
Form, Abmessungen	entsprechend diesem Bescheid		
Wanddicken; Einsatzmassen	Abschnitt 1.3 dieser Anlage		
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere zerstörungsfreie Werkstoffprüfungen		

1.3 Anforderungen an Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

Abmessungen gemäß Anlage 1.1 bis 1.9 sind einzuhalten. Außerdem ist der Bericht Nr. 2002 007 04 vom 07.05.2002 sowie der Ergänzungsbericht dazu vom 29.01.2004 des TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt, Gruppe Kunststofftechnik zu beachten.

2 Erstprüfung

- (1) Vor Beginn der laufenden Fertigung im Herstellerwerk muss willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers eine entsprechende Auffangvorrichtung durch die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geprüft werden.
- (2) Die Proben für die Erstprüfung sind vom Vertreter der Prüfstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und 4, Abschnitt 1 entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und 4, Abschnitt 1 bestätigen.

3 **Dokumentation**

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.4.2 der Besonderen Bestimmungen.